

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberhofen im Inntal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 22. Dezember 2025

10.

Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Oberhofen im Inntal erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- a) eine Erdgrabstätte 117,26 Euro
- b) ein Urnenerdgrab 117,26 Euro
- c) eine Urnenstele 3.304,74 Euro

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) eine Erdgrabstätte 29,85 Euro
- b) ein Urnenerdgrab 29,85 Euro
- c) eine Urnenstele 35,18 Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 58,64 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Aufbahrungsarbeiten beträgt 106,60 Euro.
- (3) Die Gebühr für eine Erdbestattung (Graböffnung und Grabschließung) beträgt 341,13 Euro.
- (4) Die Gebühr für eine Urnenbestattung beträgt 106,60 Euro.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsrertes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2024, kundgemacht vom 11.2024 bis 16.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Schreier